

# **10. Änderung des Flächennutzungsplans der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Lahr-Kippenheim**

## **Zusammenfassende Erklärung nach § 6a BauGB**

### **Vorbemerkung**

Die 10. Änderung des Flächennutzungsplans hat das Ziel, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Realisierung einer schwimmenden PV-Anlage auf dem Waldmattensee im Stadtteil Kippenheimweiler zu schaffen.

Der Geltungsbereich der 10. Änderung befindet sich westlich des Stadtteils Kippenheimweiler an den Gemarkungsgrenzen zu Mahlberg und Kippenheim.

Der wirksame Flächennutzungsplan der Verwaltungsgemeinschaft Lahr-Kippenheim von 1998 stellt für diesen Bereich die Ausdehnung des Baggersees zu diesem Zeitpunkt und die geplante Erweiterung in Richtung Süden dar. Inzwischen hat die genehmigte Abbauerweiterung und damit die Seeausdehnung die Gemarkungsgrenze zu Kippenheim erreicht.

Die zu ändernde Flächendarstellung umfasst somit die tatsächliche Ausdehnung des Baggersees in Richtung Süden. Der nördliche Teil des Sees (Badebereich) ist von der Änderung nicht betroffen.

Der Baggersee hat aktuell eine Größe von ca. 24,6 ha und wird zukünftig in Richtung Süden erweitert. Die Größe der geplanten PV-Anlage auf der Seefläche beträgt ca. 3,9 ha, sie wird auf dem mittleren Teil der Seefläche errichtet.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans PV-ANLAGE WALDMATTENSEE und der Änderung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Umsetzung der PV-Anlage geschaffen werden. Die Darstellung als Sondergebiet Kiesabbau und Schwimmende Photovoltaik südlich des Badebereichs über die gesamte Seefläche ermöglicht zukünftig eine Erweiterung der PV-Anlage.

## **Umweltbelange**

Der Bericht zur Umweltprüfung des Änderungsbereichs Bebauungsplan PV-ANLAGE WALDMATTENSEE ist als Anlage der Begründung zur 10. Flächennutzungsplanänderung beigefügt.

Der Waldmattensee Kippenheimweiler liegt außerhalb von Schutzgebieten.

Eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) wurde durchgeführt: Die Verbotstatbestände nach §44 BNatSchG werden nicht erfüllt. Keine der relevanten Arten kommt im Vorhabensbereich vor (offene Baggerseefläche + Montagefläche). Maßnahmen werden nicht notwendig.

Im Umweltbericht werden Minimierungsmaßnahmen dargestellt, die auf der Ebene des Bebauungsplans festzusetzen sind, so sind die Auswirkungen der PV-Anlage auf den Waldmattensee aufgrund der Prognoseunsicherheiten durch ein Monitoring zu begleiten (begleitende Maßnahme). Zudem darf die PV-Anlage die Wasseroberfläche um maximal 1,50 m überschreiten. Damit ist sichergestellt, dass die Anlagen nicht zu weit über die Wasseroberfläche hinausragen und damit das Landschaftsbild zu stark prägen bzw. die Erholungsfunktion beeinträchtigen.

Unter Berücksichtigung der Minimierungsmaßnahmen wird es für wahrscheinlich gehalten, dass die Leistungsfähigkeit der Naturgüter erhalten, eine Beeinträchtigung der Erholungsfunktion für den Menschen ausgeschlossen sowie das Landschaftsbild nicht beeinträchtigt wird.

## **Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung**

Die detaillierten Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung vom 6. November 2023 bis zum 5. Dezember 2023 und der Offenlage vom 15. Juli 2024 bis zum 19. August 2024 sind dem Abwägungsspiegel zum Beschluss (Beschlussvorlage 151/2024) zu entnehmen.

Während der frühzeitigen Behördenbeteiligung gingen umweltrelevante Anregungen zu folgenden Themen ein:

Regierungspräsidium Freiburg - Walddpolitik und Körperschaftsforstdirektion

- Überplanung von Waldflächen, Anpassung Geltungsbereich

NABU Lahr

- Auswirkungen der geplanten Anlage auf die Fauna und Flora des Waldmattensees
- Bestandserhebung von potentiell betroffenen Artengruppen
- Monitoring

Während der Behördenbeteiligung gingen umweltrelevante Anregungen zu folgenden Themen ein:

Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e.V.

- Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung
- Auswirkungen der schwimmenden PV-Anlage auf Natur und Landschaft

Während der Öffentlichkeitsbeteiligung gingen keine Stellungnahmen ein.

## **Gründe für die Wahl der geänderten Darstellung**

Da es sich beim geplanten Vorhaben um eine schwimmende Photovoltaikanlage handelt, haben weder Stadt noch Betreiber Spielräume bei der Auswahl des Standortes.

Schwimmende Photovoltaikanlagen haben allerdings Vorteile gegenüber konventionellen Freiflächenanlagen:

- durch die Installation von schwimmenden Photovoltaikanlagen entschärft sich der Nutzungskonflikt um Landflächen, z. B. auf landwirtschaftlichen Flächen
- es ist keine Flächenaufbereitung und -pflege notwendig
- die Stromproduktion wird durch den Kühleffekt des Gewässers erhöht im Vergleich zu Freiflächenanlagen
- der See hat aufgrund der Überdeckung weniger Wasserverluste durch Verdunstung zu verzeichnen
- die partielle Verschattung durch die Anlage sorgt für eine geringere Wassertemperatur vor allem im Sommer

Der Betreiber des Kieswerks ist Betreiber der schwimmenden Photovoltaikanlage - die Belange des Kiesabbaus stehen auch für den Kieswerkbetreiber eindeutig im Vordergrund.

Da die Anregungen kein erneutes Beteiligungsverfahren begründen, wurde die 10. Änderung des Flächennutzungsplans vom Gemeinsamen Ausschuss der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Lahr-Kippenheim in der Sitzung vom 25. November 2024 beschlossen. Die 10. Änderung des Flächennutzungsplans wurde am 27. Februar 2025 durch das Regierungspräsidium Freiburg genehmigt und am 20. März 2025 im Amtsblatt Kippenheim sowie in der Badischen Zeitung und der Lahrer Zeitung am 22. März 2025 bekannt gemacht. Sie ist rechtswirksam seit dem 22. März 2025.



Dipl.-Ing. Stefan Löhr  
Leiter des Stadtplanungsamtes